Tagesordnung

der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am
Donnerstag, 6. September 2012, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2013

2. Abgabe einer Erklärung an die Flurbereinigungsbehörde bzgl. der Realisierung der Straßenbauvorhaben Kreisstraße EK 17 Ortsumgehung Gangelt-Vinteln und der Kreisstraße EK 13 / EK 17 Ortsumgehung Gangelt

3. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 22.08.2012 gemäß § 5 Geschäftsordnung über die Gründung einer Projektgesellschaft für den Kreis Heinsberg im Rahmen der Umsetzung eigener Handlungskonzepte zum Klimaschutz und zur Energiewende

4. Bericht der Verwaltung

5. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Vergabe eines Auftrages zum Transport und zur Entsorgung von Rest- und Sperrmüll des Kreises Heinsberg ab dem 1. April 2013

7. Vergabe eines Nachauftrages zur Ausführung der Tief- und Straßenbauarbeiten im Zuge des Neubaus der Kreisstraße EK 5 (Ortsumgehung Haaren – Kirchhoven – Lieck – Heinsberg)

8. Anträge gemäß § 5 Geschäftsordnung

9. Bericht der Verwaltung

10. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 6. September 2012

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2013

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	06.09.2012

Finanzielle Auswirkungen:	Ja

Leitbildrelevanz:	Nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2012 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 184,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 3,00 € und 60,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 5,00 €/Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,85 €/Einwohner erhoben.

Der Kreis Heinsberg war bis zum 31.03.2010 entsprechend der Vorgabe des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch und der Transport nach Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Kreises Heinsberg dar.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden durch die seinerzeitige Auftragsvergabe am 26.03.1999 - nach europaweiter Ausschreibung - festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg waren somit wegen der vertraglichen Bindung bisher beschränkt.
Mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 ist der erste landesweite Abfallwirtschaftsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (AWP NRW) vom 26.11.2009 in Kraft getreten. Dieser sieht keine verbindliche Anlagenzuweisung mehr vor.

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2009 hat die Verwaltung eine europaweite Ausschreibung der Restabfallentsorgung durchgeführt. Eine Empfehlung des Ausschusses an den Kreisausschuss und den Kreistag zur Vergabe eines Auftrages zum Transport und zur Entsorgung von Rest- und Sperrmüll des Kreises ab dem 1. April 2013 ist unter TOP 5 in der heutigen Ausschusssitzung vorgesehen.
Für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 kann aber nur das derzeit bestehende Vertragsverhältnis zu Grunde gelegt werden; daher wird vorsorglich der bestehende Entsorgungsvertrag als Kalkulationsgrundlage herangezogen.

Der Finanzbedarf im Jahre 2013 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten des Betreibervertrages maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie (Diesel), Betriebsgebäude und Abfallverbrennung. Im Ergebnis führt die Preisentwicklung zu einer Kostensteigerung.

Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, kann den Kostensteigerungen angepasst werden. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 5,00 € auf 5,31 € je Einwohner wäre möglich; im Rahmen dieser Kalkulation wird vorgeschlagen, die Grundgebühr **bei 5,00 € je Einwohner stabil** zu halten.

Aufgrund günstiger Entsorgungskonditionen ist es möglich, die Gewichtsgebühr für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der kalkulierten Abfallmengen für das Jahr 2013 von 184,- €/t auf **175,- €/t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rd. 5 % zum Vorjahr. Legt man das Abfallaufkommen (Haus- und Sperrmüll) aus 2011 zu Grunde, kommt es in der Gesamtsumme im Kreis Heinsberg im Mittel zu einer Gebührenreduzierung von rd. 4,2 %; unter Berücksichtigung der kalkulierten Mehrausschüttung bei der Altpapierverwertung steigert sich die Gebührensenkung auf rd. 4,6 %.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Hahnbusch konnte für das Jahr 2011 bereits eine Gebührenreduzierung von 1,15 € auf **0,85 € je Einwohner** erfolgen. Diese Gebühr konnte für das Jahr 2012 unverändert beibehalten werden und kann auch für 2013 weiterhin stabil gehalten werden.
Die Anliefermöglichkeiten an den Kleinanlieferplätzen in Rothenbach und Hahnbusch wurden bereits für das Jahr 2010 modifiziert. Die dafür eingeführte Gebührenstaffel hat sich bewährt, was sich durch die hohen Benutzerzahlen ausdrückt und soll auch für 2013 unverändert bleiben.
Der Vermerk zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit detaillierten Angaben ist diesen Erläuterungen als **Anlage 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahr 2013 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 6. September 2012

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Abgabe einer Erklärung an die Flurbereinigungsbehörde bzgl. der Realisierung der Straßenbauvorhaben Kreisstraße EK 17 Ortsumgehung Vinteln und der Kreisstraße EK 13 / EK 17 Ortsumgehung Gangelt

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	03.06.2008
Kreisausschuss	10.06.2008
Kreistag	19.06.2008
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	08.02.2010
Kreisausschuss	09.02.2010
Kreistag	18.02.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18.07.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	06.09.2012

Finanzielle Auswirkungen:	Ja

Leitbildrelevanz:	3.5

Inklusionsrelevanz:	Nein

Das vom Kreistag in seiner Sitzung am 19.06.2008 (TOP 10 der Niederschrift) nach entsprechender Vorberatung und Beschlussempfehlung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 03.06.2008 und im Kreisausschuss am 10.06.2008 verabschiedete Verkehrsentwicklungskonzept (VEK) 2008 des Kreises Heinsberg sieht für das westliche Kreisgebiet u. a. den Neubau der Kreisstraße EK 13 / EK 17 als Ortsumgehung von Gangelt und der Kreisstraße EK 17 als Ortsumgehung von Vinteln vor. Ein Übersichtsplan zu den vorgenannten Straßenbauprojekten ist als **Anlage 2** der Einladung beigefügt. Maßgeblich für die Entscheidung zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes 2008 für den Bereich des westlichen Kreises war vor allem, dass die B 56n am Verknüpfungspunkt mit der K 17 in ca. 300 m Entfernung nördlich von Vinteln in Dammlage geführt wird und nach ihrer Gesamtfertigstellung an dieser Stelle ein Verkehrsaufkommen von über 20.000 Kfz/24 h und hieraus resultierend in der Ortsdurchfahrt Vinteln eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens von derzeit rd. 3.300 Kfz/24 h auf ca. 11.300 Kfz/24 h im Jahre 2020 prognostiziert wird.

Sowohl für den Neubau der Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) als auch für die Ortsumgehung Vinteln (EK 17) wurden nach entsprechender Beschlussfassung im Ausschuss für

Umwelt und Verkehr am 08.02.2010 (TOP 4 und 5 der Niederschrift) und Fertigstellung der Planunterlagen mit Schreiben vom 31.05.2010 bei der Bezirksregierung Köln die Anträge auf Feststellung des Planes zum Neubau der Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) und des Planes zum Neubau der Ortsumgehung Vinteln (EK 17) gestellt. Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 29.06.2010 an die Bezirksregierung Köln die Einleitung der Flurbereinigung für beide Ortsumgehungen beantragt.

Für die Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) soll nach Mitteilung der Flurbereinigungsbehörde ein gesondertes Flurbereinigungsverfahren unter der Bezeichnung „Gangelt III“ eingeleitet werden. Bei den Vorbereitungen zur Einleitung dieses Verfahrens stellte die Flurbereinigungsbehörde nunmehr fest, dass der zur Realisierung der Straßenbaumaßnahme benötigte Flächenbedarf von ca. 19,0 ha - trotzt bereits in der Vergangenheit vom Kreis Heinsberg sowie der Flurbereinigungsbehörde getätigten umfassenden Landankäufe - ein Flächenbedarf von ca. 8,0 ha noch nicht gedeckt ist. Aus diesem Grunde fand Anfang Juli dieses Jahres zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Kreis Heinsberg ein Gespräch statt. In diesem Gespräch wurde seitens der Flurbereinigungsbehörde dem Kreis mitgeteilt, dass nach umfangreichen Bemühungen seitens der Flurbereinigungsbehörde, geeignetes Ersatzland in ausreichendem Umfang zu erwerben, die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens wegen des fehlenden Landbedarfs problematisch sei. Grundsätzlich bestehe zwar die Möglichkeit, den fehlenden Flächenbedarf im Verfahren durch anteiligen Landabzug gegen Entschädigung vorzunehmen. Hierzu sei jedoch das Einvernehmen der Landwirtschaft erforderlich. Nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde sei aber nicht zu erwarten, dass die Landwirtschaft das Einvernehmen erteilen werde, zumal seit vielen Jahren zahlreiche sog. Unternehmensflurbereinigungen ohne diesen Landabzug durchgeführt werden konnten. Diese Fallkonstellation komme auch einem Präzedenzfall gleich und erhält dadurch zusätzliche Brisanz, dass die Flurbereinigungsverfahren für die gesamte B 56n sowie für die Ortsumgehung Vinteln ohne Landabzug ausgekommen seien.

Um den fehlenden Flächenbedarf auszugleichen, hat die Flurbereinigungsbehörde rd. 100 Grundstückseigentümer kontaktiert, welche Eigentumsflächen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsgebietes besitzen. Obschon die Kaufpreisangebote von 3,70 €/m² auf bis zu 4,40 €/m² erhöht wurden, hätten bislang lediglich 2 Eigentümer für insgesamt 1,0 ha Fläche Verkaufsbereitschaft signalisiert. Aufgrund der angespannten Marktsituation in der Gebietskulisse, nicht zuletzt ausgelöst durch den hohen Flächenverbrauch für die anderen dort anstehenden Straßenbauvorhaben sowie den Bestrebungen der Kommune, zusätzliche Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen, ist nicht damit zu rechnen, zukünftig für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) Flächen im erforderlichen Umfang erwerben zu können.

Die Flurbereinigungsbehörde bittet aus den vorgenannten Gründen um Mitteilung, ob aufgrund des fehlenden Landbedarfs für die Ortsumgehung Gangelt ein Flurbereinigungsverfahren mit anteiligem Landabzug eingeleitet werden soll oder ob auf die Realisierung der Ortsumgehung Vinteln verzichtet werden kann. Im letztgenannten Falle könnten die für die Ortsumgehung Vinteln bereits vorgehaltenen Flächen von insgesamt rd. 8,0 ha dem Verfahren für die Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) angerechnet werden. Hiernach wäre der von der Flurbereinigungsbehörde benötigte Flächenbedarf für die Ortsumgehung Gangelt als gedeckt anzusehen.

Über den Inhalt der im Juli stattgefundenen Besprechung mit der Flurbereinigungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Gemeinde Gangelt unterrichtet und gebeten zu prüfen, ob der fehlendende Flächenbedarf u. U. durch weitere gemeindeeigene Flächen ausgeglichen werden könne oder ob der Gemeinde Kaufangebote bekannt seien. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde in dieser Sache bei diversen ortsansässigen Landwirten und Privatpersonen nachgefragt, ohne dass ein Verkäufer von Grundflächen für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Gangelt gefunden werden konnte.

In Abwägung aller Umstände ist der Bau der Ortsumgehung Gangelt zur Entlastung der Ortslage gegenüber der Realisierung einer Ortsumgehung Vinteln als deutlich dringlicher einzustufen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zu erklären, dass der Kreis Heinsberg aufgrund des fehlenden Landbedarfs für die Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) auf die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens für die Ortsumgehung Vinteln (EK 17) nunmehr verzichtet, zumal bislang keine verbindliche Zusage seitens der Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde von Fördermitteln für den Straßenbau vorliegt, die Ortsumgehung Vinteln mit Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz des Bundes zu fördern.
Für den Fall, dass diese Erklärung gegenüber der Flurbereinigungsbehörde nicht abgegeben wird, besteht die Gefahr, den dringend notwendigen Bau der Ortsumgehung Gangelt auf lange Sicht nicht verwirklichen zu können.
Gleichwohl soll die beantragte Planfeststellung bis zur Genehmigung weiterbetrieben werden, um eine mögliche künftige Realisierung nicht zu verhindern. Ohnehin war beabsichtigt, über die tatsächliche Bauausführung der Ortsumgehung Vinteln erst nach vollständiger Fertigstellung der B 56n zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung bzgl. der Realisierung der Straßenbauvorhaben Kreisstraße EK 17 Ortsumgehung Vinteln und der Kreisstraße EK 13 / EK 17 Ortsumgehung Gangelt zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Abgabe einer Erklärung gegenüber der Bezirksregierung Köln - Flurbereinigungsbehörde - zu, dass der für die Ortsumgehung Gangelt fehlende Landbedarf von 8,0 ha aus den für die beabsichtigte Ortsumgehung Vinteln zur Verfügung stehenden Flächen gedeckt wird.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 6. September 2012

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 22.08.2012 gemäß § 5 Geschäftsordnung:
Gründung einer Projektgesellschaft für den Kreis Heinsberg im Rahmen der Umsetzung eigener Handlungskonzepte zum Klimaschutz und zur Energiewende

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	06.09.2012

Finanzielle Auswirkungen:	Ja

Leitbildrelevanz:	Nein

Inklusionsrelevanz:	Nein

Mit Schreiben vom 22.08.2012 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, im Rahmen der Umsetzung eigener Handlungskonzepte zum Klimaschutz und zur Energiewende eine Projektgesellschaft unter der Federführung des Kreises zu gründen. Der Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit entsprechenden Beschlussempfehlungen an den Fachausschuss ist als **Anlage 3** der Einladung beigefügt.

Über den vorgenannten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist in der Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Anlage 1
zu TOP 1

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2013

(und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2014 bis 2016)
auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten

(Berechnungsstand: 16.08.2012)

1. Vorbemerkungen

1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung" gelten im Haushaltsjahr 2012 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 184,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 3,00 € und 60,00 € erhoben.

1.2 Wegen des vollständigen Umstiegs in die Abfallverbrennung im Jahre 2005 waren im Rahmen der ab 01.01.2006 notwendigen Anpassung der Gebührensatzung die Gebühren für die von den Kommunen angelieferten Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle aus dem gewerblichen Bereich deutlich anzuheben. Zum Gebührenjahr 2007 konnte die Gewichtsgebühr auf 230,00 €/t, im Jahr 2008 auf 228,00 €/t, im Jahr 2011 auf 198,00 €/t und im Jahr 2012 auf 184,00 €/t reduziert werden.
Dies wurde u. a. durch eine Reform der Gebührenstruktur mit der erstmaligen Einführung einer Kombinationsgebühr erreicht. Neben der reinen Gewichtsgebühr wird eine mengenunabhängige einwohnerbezogene Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten der Abfallentsorgung erhoben, Für das Jahr 2012 beträgt diese 5,00 €/Einwohner jährlich.

1.3 Während die kommunale Abfallmenge relativ geringen Schwankungen unterworfen ist und die Gebührenhöhe nur untergeordnete Auswirkungen auf die Mengen hat, kann die Abfallmenge gewerblicher Herkunft kaum prognostiziert werden, da dieser Abfall nicht generell dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss. Das Gewerbe kann sich eigene Entsorgungswege suchen, die sich naturgemäß am günstigsten Angebot orientieren.
Dennoch setzt sich auch bei den kommunalen Anlieferungen die sinkende Tendenz fort, die in erster Linie durch Modifikationen in den Sammelsystemen im Bereich der Haus- und Sperrmüllentsorgung einzelner Kommunen entsteht.

1.4 Die Abfallmengen, die dem Kreis Heinsberg überlassen werden (müssen), sind daher im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Dabei machen die Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher Herkunft nur noch einen geringen Anteil aller Abfälle aus, die über die Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg entsorgt werden.
Umgekehrt bedeutet dies, dass die Kosten der Entsorgung nahezu ausschließlich von den privaten Haushalten im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr aufgebracht werden müssen.
Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2005: 177,6 kg/(E*a)
2006: 156,9 kg/(E*a)
2007: 160,0 kg/(E*a)
2008: 154,3 kg/(E*a)
2009: 156,7 kg/(E*a)
2010: 155,9 kg/(E*a)
2011: 152,9 kg/(E*a)

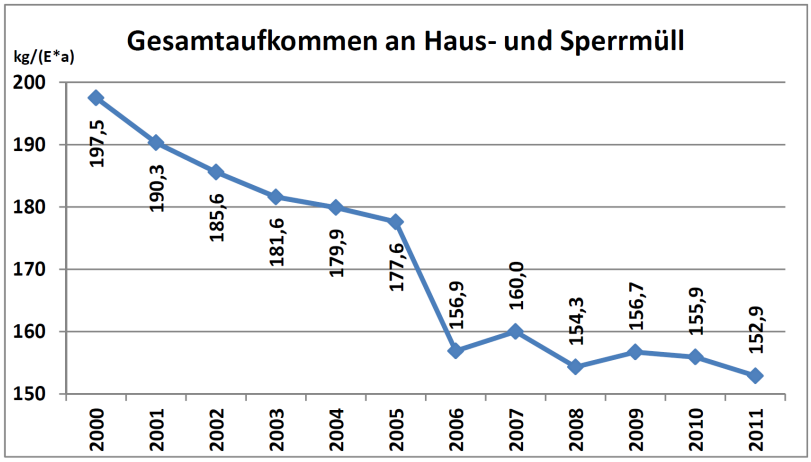

Sinkende Abfallmengen bergen jedoch wegen der Vertragssituation des Betreibervertrages aus dem Jahre 1999 erhebliche Risiken für die Gebührenkalkulation, obwohl nunmehr die festen und mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen mit der einwohnerbezogenen Grundgebühr abgedeckt werden.

1.5 Mit der Schließung der Deponie Rothenbach 2005 und der daraus resultierenden notwendigen Gebührenerhöhung finden die Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht unterliegen, günstigere Entsorgungswege. Mit Verbrennungspreisen von teilweise 100,00 €/t und auch gelegentlich deutlich darunter auf den bundesweiten (europaweiten) Spotmärkten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht konkurrieren, da diese sich im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge die Entsorgungssicherheit über feste Verträge erkaufen müssen bzw. bislang dem Zuweisungszwang zu einer bestimmten Verbrennungsanlage unterlagen, was den Wettbewerb behinderte.
Nach dem aktuell gültigen AWP besteht derzeit kein Zuweisungszwang mehr eine bestimmte Verbrennungsanlage zu benutzen. Die Vergabe der neu ausgeschriebenen Rest- und Sperrmüllentsorgung, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gebühren führen würde, wurde jedoch bis jetzt durch eine bereits lang andauernde Vergabebeschwerde mit dem Ziel verhindert, dass ein z. Z. in der Vorbereitung befindlicher neuer AWP mit einem möglichen erneuten Zuweisungszwang vor Abschluss des Verfahrens in Kraft treten könnte.

1.6 Die bloßen Abfallmengen sagen jedoch nichts über die tatsächliche Nutzung der Anlagen aus. Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaghalle sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt. Rd. 27 % (2010: 35 %) aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch entstammen den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll.

Im Jahre 2011 haben ca. 10.800 (2010: 7.200) Benutzer den Kleinanlieferplatz in Hahnbusch und sogar ca. 16.400 (2010: 14.500) Benutzer den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeit von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach genutzt. Die Berechtigung der Serviceangebote ist somit gegeben.

Anzahl der Anlieferungen

2010	Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	Sonstige Anlieferungen	Kleinanlieferungen Sperrmüll auf Karte	Kleinanlieferungen Gebührenbon
Hahnbusch	13.459	3.692	1.003	1.579	1.928	5.257
Rothenbach	14.530				3.148	11.382

2011	Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	Sonstige Anlieferungen	Kleinanlieferungen Sperrmüll auf Karte	Kleinanlieferungen Gebührenbon
Hahnbusch	16.904	3.687	834	1.585	3.288	7.510
Rothenbach	16.415				4.029	12.386

Hochrechnung für ***2012***	Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	Sonstige Anlieferungen	Kleinanlieferungen Sperrmüll auf Karte	Kleinanlieferungen Gebührenbon
Hahnbusch	*17.765*	*3.708*	*882*	*1.538*	*3.171*	*8.466*
Rothenbach	*16.822*				*3.920*	*12.902*

Wichtig ist, dass alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektroschrott, Altglas, Sonderabfälle und Nachtspeicheröfen, nicht gesondert erfasst werden und demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden müssen.
Durch das verbesserte Angebot in der Schadstoffentsorgung sind ab dem 01.10.2010 auch die privaten Kleinanlieferungen deutlich gestiegen.

1.7 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft" werden neben der Verbuchung von Überschüssen aus Vorjahren (verwendbar zur Gebührenstabilität) Rücklagen für Entschädigungsleistungen aufgrund betrieblicher Risiken sowie die Rücklage für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf der Mülldeponien des Kreises Heinsberg über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren geführt.
Im Rahmen des Deponiestilllegungs- und Nachsorgekonzeptes wurden Bedarf und Zeitraum überprüft. Die genehmigungsrechtliche Umsetzung erfolgte durch die Bezirksregierung Köln 2007 für Hahnbusch und 2008 für Rothenbach.

Im Jahr 2011 wurde die Herstellung der temporären Zwischenabdichtung auf einer Fläche von 5,5 ha auf der Deponie Wassenberg-Rothenbach abgeschlossen. Um die letzten Teilflächen mit einer temporären Zwischenabdichtung zu versehen, ist zwingend die Verschiebung des Annahmebereichs des Kleinanlieferplatzes Rothenbach verbunden. Derzeit befinden sich noch in Betrieb befindliche Containeraufstellplätze im Bereich der Dichtungsarbeiten, die dann zwangsläufig entfallen.
Aus diesem Grund und um der sehr hohen Benutzerfrequenz gerecht zu werden, erfolgt derzeit u. a. zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für den Anlieferverkehr eine Überplanung des Kleinanlieferplatzes Rothenbach.
Die Umsetzung dieser Überplanung soll spätestens in 2013 erfolgen.

1.8 Die Sonderrücklage ist nicht am freien Kapitalmarkt angelegt, sondern steht dem allgemeinen Haushalt als so genanntes inneres Darlehen zur Verfügung.
Im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2005 wurde die ursprünglich angesetzte Verzinsung deutlich reduziert. Auch für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 konnte in der Folge nur mit einem Zinssatz von 3,0 % und 2008 von 3,6 % gerechnet werden. Für 2009 wurden aufgrund der Marktentwicklung nur noch 1,2 % erzielt.
Der Tiefpunkt der Rücklagenverzinsung wurde im Jahre 2010 mit einem Zinssatz von 0,5 % erreicht, der sich für das Jahr 2011 auf 0,8 % verbesserte. Für die Haushaltsplanung 2012 war wiederum eine Verzinsung von 0,5 % zu Grunde zu legen, für 2013 fehlt bisher die erforderliche Zinsprognose, aber eine deutliche Verbesserung der Zinskonditionen wird nicht erwartet.
Der seinerzeit vorgegebene langfristige Zinssatz von 3,75 % wird in absehbarer Zeit nicht erreicht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der langfristige Zinssatz in der Kalkulation wieder mit 3,00 % eingesetzt wird.

1.9 Um zum jetzigen Zeitpunkt eine verlässliche und aussagefähige Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 erstellen zu können, muss zunächst der für das laufende Haushaltsjahr 2012 zu erwartende Haushaltsabschluss vorbehaltlich der jeweiligen endgültigen Betriebskostenrechnung prognostiziert werden.

2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2012

2.1 Das Jahr 2012 ist nach der Umstellung des Haushaltssystems von der Kameralistik hin zum „Neuen Kommunalen Finanzmanagement" (NKF) zwischenzeitlich das vierte Jahr, mit der neuen Haushaltssystematik.
Die einzelnen Kostenstellen werden systematisch abweichend unter verschiedene „Sachkonten" zusammengefasst. Darunter leidet die Vergleichbarkeit der Haushaltsjahre im Bereich einzelner Positionen.
Unabhängig von diesen Formalien wird der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

2.2 Das zu erwartende Gebührenaufkommen, bestehend aus den Grundgebühren und den Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich den veranschlagten Haushaltsansatz in 2012 (ca. 8,8 Mio. €) unterschreiten. Der Mehrbedarf kann durch eine fällige Auszahlung aus der Rücklage zur Gebührenstabilisierung ausgeglichen werden.
In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 war eine Entnahme aus der Rücklage zur Gebührenstabilität vorgesehen; diese wird zum Haushaltsausgleich in 2011 nicht mehr benötigt. Da die Rücklagenentnahme nach neuer Regelung im KAG nicht mehr dem bisher möglichen 3-Jahres-Zeitraum unterliegt und diese durch einen nunmehr geltenden 4-Jahres-Zeitraum ersetzt wurde, wird diese Entnahme für den Gebührenausgleich für diesen Teilbetrag in 2012 vorgesehen. Dadurch ist ein ausgeglichener Haushalt in 2012 zu erwartet.

2.3 Die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2012 übertreffen die Erwartungen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftsentwicklung Ende 2008 war mit deutlich geringeren Erlösen kalkuliert worden; bereits im Jahr 2010 haben sich die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers allerdings deutlich schneller erholt als erwartet. Hinzu kommt, dass der Kreis Heinsberg den Transport und die Entsorgung des Altpapiers ab dem 01.01.2012 neu beauftragt hat.
Aufgrund des neuen Vertrages ergeben sich höhere Erlöse aus der Verwertung als zunächst angenommen. Zudem hat der Kreis Heinsberg beschlossen, die Erlöse, die bis zum Jahr 2011 unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet wurden, ab dem Jahr 2012 nur noch zu 50 % an die Kommunen weiterzugeben.
Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass der nicht unerhebliche Aufwand für die Transport- und Logistikkosten von den Verwertungseinnahmen, die dem Kreis Heinsberg zufließen, bestritten werden. Die Reduzierung der Weiterleitung der Verwertungserlöse wirkt sich dennoch als deutliche Mehreinnahme in 2012 auf den Gebührenhaushalt des Kreises aus, wodurch eine Reduzierung der Gebühren erfolgen konnte.

2.4 Nach der derzeitigen Mengen- und Umsatzprognose bzw. der Entwicklung der Ausgabepositionen/Kostenansätze ist für das für die Betriebskostenrechnung maßgebliche Abrechnungsjahr/Wirtschaftsjahr 2012 entsprechend der Planung mit einem ausgeglichenen Haushalt zu rechnen.

3. Kalkulationsgrundlagen 2013

3.1 Die Kalkulation 2013 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung sind seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Kosten des Betreibervertrages und damit der Müllverbrennung.
Bereits ab dem 01.01.2012 war die Neuvergabe des Transportes und der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll des Kreises Heinsberg geplant. Eine Vergabe scheiterte bisher aufgrund einer erhobenen Vergabebeschwerde, die sich auch noch auf das Jahr 2013 auswirken wird.
Diese Ausgabeposition umfasst mit kalkulierten Ausgaben von ca. 6,5 Mio. € etwa 63 % des gesamten Haushaltsvolumens der Abfallwirtschaft. Neben den sonstigen Einnahmen müssen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 8,8 Mio. € erzielt werden, um alle voraussichtlichen Kosten zu decken.

3.2 Die Kosten des Betreibervertrages setzen sich im Wesentlichen aus dem Müllverbrennungspreis sowie aus den Kosten für den Umschlag in Gangelt-Hahnbusch und dem Transport nach Weisweiler zusammen. Die Kosten unterliegen der Preisgleitung. Für das Jahr 2013 (drittes Jahr der Vertragsverlängerung) konnte auf dem Verhandlungsweg eine Preisreduzierung vereinbart werden.
Die erzielte Einsparung wird zur Reduzierung der Gewichtsgebühr eingesetzt.

3.3 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Hochrechnung für 2013 für die über die Umschlaghalle umgeschlagenen Abfälle beläuft sich auf 41.000 t. Einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen – entweder gegen „Kleinanliefergebühren" bzw. nach dem System „Sperrmüll auf Karte" – dürfte auch noch 2013 mit einer Menge von 45.000 t zu rechnen sein.

3.4 Im Einzelnen wird für die Jahre bis 2016 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Diese Werte sind zu diesem Zeitpunkt teilweise noch ungenau. Eine darüber hinaus gehende Kalkulation ist nur schwer möglich, da sich der derzeitige Betreibervertrag bereits im zweiten Jahr der Verlängerung (Nichtkündigung) befindet und damit eine grundsätzliche Laufzeit bis Ende 2012 hat und sich die Neuausschreibung im Verfahren befindet.
Wie das Jahr 2013 abgewickelt werden wird, ist derzeit noch offen. Sicher ist lediglich, dass der aktuell noch nicht gekündigte Vertrag als Kalkulationsgrundlage dienen muss, um mögliche Haushaltsansätze für die Folgejahre abzubilden.

3.5 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2010, die erwarteten Ergebnisse 2011 sowie die Haushaltsansätze 2012 sind nachrichtlich aufgeführt.
Die Sachkonten sind im Gegensatz zu den früheren Haushaltsstellen nach anderen Maßstäben strukturiert, eine direkte Vergleichbarkeit ist nicht gegeben. Durch Erläuterungen sollen die Querbezüge zum früheren kameralistischen Haushaltsrecht verdeutlicht werden. Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind die Aufwendungen der Ergebnisrechnung und entsprechen der für 2013 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.6 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der Sonderrücklage maßgeblich für den Haushaltsausgleich.
Aus der Teilrücklage „Nachsorge" werden die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Deponien entsprechend der im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes von 2005 überprüften Maßnahmeplanes bestritten, wobei allerdings für 2013 keine konsumtive Entnahme aus diesem Rückstellungsbereich vorgesehen ist.
Die Teilrücklage „Betriebsrisiken" dient der Deckung eben dieser Risiken.
Aus den positiven Ergebnissen der letzten Jahre besteht jedoch auch noch eine Rücklage aus „Überschüssen" zur Gebührenstabilisierung, die dem Bedarf angepasst und nach den Regelungen des KAG entnommen wird.
Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Überdeckungen und Fehlbeträge nach neuer Regelung innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Daraus ergibt sich einerseits die Pflicht, diese Rücklage teilweise aufzulösen, andererseits geschieht eine Verwendung im Rahmen einer vorausschauenden und vorsichtigen Abschätzung der für die Gebührenentwicklung maßgeblichen Faktoren, wie die Fragen nach der Entwicklung der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg in den nächsten Jahren, die Frage danach, was nach der Beendigung des Betreibervertrages geschieht und ob der im Abfallwirtschaftsplan NRW enthaltene Entfall des Zuweisungszwanges zu einer bestimmten Müllverbrennungsanlage in Nordrhein-Westfalen möglicherweise wieder aufgegriffen wird.
(Die Diskussionen über den in-Kraft-getretenen Abfallwirtschaftsplan NRW sind durch die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung neu aufgeworfen worden, eine Neufassung des Abfallwirtschaftsplanes ist in Vorbereitung).

3.7 Um die Gebühren im Jahre 2011 stabil zu halten, war für die Kalkulation eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen vorgesehen. Wie oben bereits dargestellt, wird diese voraussichtlich nicht benötigt, allerdings ist diese nach neuer Rechtsgrundlage im Jahr 2012 fällig und wird auch zum Haushaltsausgleich wahrscheinlich benötigt.
Es ist auch für 2013 Zielvorgabe, die Abfallgebühren in guter Tradition des Kreises Heinsberg so anzupassen, dass diese über einen mittelfristigen Zeitraum stabil gehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird 2013 keine Rücklagenentnahme aus Überschüssen eingeplant und die Gebührenreduzierung vorsichtig der Ausgabeentwicklung angepasst.

3.8 Unabhängig davon werden im Jahre 2013 schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen mit einer kalkulierten Menge von ca. 150 t entsorgt. Die Kosten hierfür werden über separate Gebühren von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingefordert.
Zum 01.10.2010 wurde die Sonderabfallumschlaghalle und -annahmestelle in Hahnbusch in Betrieb genommen. Die sich aus dieser neuen Konzeption ergebenden finanziellen Vorteile führten für 2011 zu einer deutlichen Gebührenreduzierung, die über 2012 hinaus auch für 2013 stabil gehalten werden kann.

3.9 Vorbehaltlich des tatsächlichen Betriebsergebnisses der Jahresschlussrechnung 2011 und der Haushaltsentwicklung 2012 wird für das Haushaltsjahr 2013 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von ca. 10,4 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2013

4.1 Für 2013 ist die Zielvorgabe, die Abfallgebühren angemessen zu senken und möglichst für die Folgejahre eine stabile Gebührenstruktur zu erreichen. Die von diesem Leitgedanken beeinflusste Gebührenkalkulation bezieht sich wegen der Regeln des NKF vollständig auf das Haushaltsjahr 2013. In kalenderjährlichem Rhythmus erfolgt ebenso die Anpassung der Gebührensatzung. Die notwendige nächste Anpassung soll zum 01.01.2013 erfolgen.

4.2 Zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 sind neben den sonstigen Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG zu fordern. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 8,8 Mio. €

4.3 Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Risiken, die die aus gebührenkalkulatorischer Sicht sinkenden Abfallmengen bewirken, wurde 2007 hinsichtlich der Gebührenstruktur eine grundsätzliche Abkehr vom im Kreis Heinsberg traditionellen Gebührenmodell der gewichtsbezogenen Einheitsgebühr im Zuge der Änderung der Gebührensatzung vorgenommen. Erstmals wurde die Kombinationsgebühr aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten in Kombination mit einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr eingeführt. Mit der Kombinationsgebühr können die unabhängig von der angelieferten Abfallmenge anfallenden Fixkosten der Abfallwirtschaft – also die sogenannten Vorhaltekosten – separat umgelegt werden. Die Differenzierung zwischen Grund- und Zusatzgebühr ist nach § 6 Abs. 3 KAG zulässig. In Rechtsprechung und Literatur besteht Einigkeit über die Handhabung und die Rahmenbedingungen. In die Grundgebühr können alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten eingestellt werden. Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Der Gebührenmaßstab muss dabei selbstverständlich ein anderer sein, als bei der dann separat auszuweisenden Zusatzgebühr, die sich auf die variablen Kosten auswirkt. Konkret bedeutet dies, dass für die Grundgebühr der so genannte Einwohnermaßstab zur Anwendung kommt.

4.4 Die seinerzeit prognostizierten Vorteile, wie

- die gerechte Verteilung der Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen (Fixkosten),
- die reduzierte Abhängigkeit von Abfallmengen bei der Kalkulation,
- die differenzierte Transparenz in der Darstellung und
- die Möglichkeit der Gebührenreduzierung für gewerbliche/private Anlieferer,

sind eingetreten. Zwar ist die Gebührenkalkulation und –abrechnung umfangreicher geworden, allerdings ist ein weiterer möglicher Nachteil, dass ein geringerer Anreiz zur Abfallvermeidung geschaffen wird, ausgeblieben. Auch die teilweise seitens der kreisangehörigen Kommunen geäußerten Bedenken haben sich nicht bestätigt.
Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Etwa 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene

Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt. Dieser Darstellung ist auch die Entwicklung der Grundgebühr seit ihrer Einführung zu entnehmen.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und den derzeit zur Verfügung stehenden Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (Stand: 30.06.2011) sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übermittelten Angaben über nicht meldepflichtige Personen (Stand 31.12.2011) von 257.387 Einwohnern ergibt sich eine rechnerische Grundgebühr von 5,31 € pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person.

4.6 Kleinanliefergebühren

Bis Ende 2009 galt im Bereich der privaten Kleinanlieferer eine Mengenbeschränkung von 1 m³ bei gemischten Siedlungsabfällen. Bei einem darüber liegenden Volumen war eine Verwiegung vorzunehmen, die im Einzelfall bei sehr leichten Abfällen zu geringen Abfallgewichten führte. Gleiches galt im Bereich der gewerblichen Anlieferungen, die unabhängig von der Menge grundsätzlich verwogen wurden. Auch hier konnte es zu Gewichten unterhalb einer Toleranzgrenze kommen, die das Eichrecht für die LKW-Waagen vorsieht. Bei den drei Kommunen, die sich bis Ende 2009 an dem System „Sperrmüll auf Karte" beteiligten, wurden ebenfalls häufig geringe Gewichte ermittelt. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebührensystem bei Kleinanlieferungen ab 2010 wie folgt modifiziert:

4.6.1 Kleinanliefergebühren für geringe private und gewerbliche Anlieferungen

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens werden nicht nur auf private Kleinanlieferer beschränkt, sondern auch für gewerbliche Anlieferungen angewendet. Davon profitieren insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, deren Abfälle bislang grundsätzlich verwogen wurden. Es wird gebührenrechtlich nicht mehr zwischen gewerblicher bzw. privater Herkunft der Abfälle unterschieden.

4.6.2 Erweiterung der Kleinanliefergrenzen

Bisher war die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet wurden, auf maximal 1 m³ beschränkt. Es gilt nunmehr eine Grenze von 2 m³ (bis zur Schließung der Deponie 2005 praktiziert). Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Differenzgewichte unterhalb eines zulässigen Toleranzwertes entstehen.

4.6.3 Änderung der Gebührenhöhe

Die Gebühren wurden um eine Gebührenstufe erweitert; also größer 1 m³ und kleiner 2 m³. Dabei wurden die Kleinanliefergebühren – obgleich sie nicht kostendeckend kalkuliert waren – zunächst abgesenkt. Die Kleinanliefergebühren gelten als „optische" Gebühr, d.h. die Höhe bedarf im besonderen Maße der Akzeptanz der Kleinanlieferer. Die Gebühren wurden oftmals als zu hoch empfunden.
Die Einführung der weiteren Staffelung über 1 m³ bis max. 2 m³ ist für den privaten Kleinanlieferer in der Regel bedeutungslos, da deren Mengen diesen Wert in der Regel unterschreiten; von der Erweiterung der Anliefermenge dürften im Besonderen gewerbliche Anlieferer betroffen sein, deren Gebühr sich im Hinblick auf die „Verwiegegebühr" von derzeit 184,00 €/t jedoch trotz der überproportionalen Steigerung des Pauschalsatzes regelmäßig

reduzieren dürfte. Daher ist eine weitere Differenzierung (z. B. Stufe mit 1,5 m³) nicht notwendig. Es ergibt sich folgende Staffelung:

Mengenstaffel	Gebühren bis 2009	Gebühren ab 2010
kleiner 0,1 m³	3,00 €	3,00 €
kleiner 0,5 m³	15,00 €	10,00 €
kleiner 1,0 m³	30,00 €	20,00 €
kleiner 2,0 m³	(nicht angeboten)	60,00 €

4.7 „Sperrmüll auf Karte"

Bis Ende 2009 wurde jede Anlieferung aus den drei teilnehmenden Kommunen (Selfkant, Wassenberg, Wegberg) verwogen und anhand der „überwiegenden" Inhalte entweder als „Altholz" oder als „(Rest-) Sperrmüll" im Einzelfall mit den Kommunen zu den Satzungspreisen abgerechnet. Dabei kam es immer wieder zu kleinen Differenzgewichten, die deutlich unterhalb der Eichtoleranz lagen. Grundsätzlich wäre auch hier – wie bei den Kleinanliefergebühren – der Volumenmaßstab möglich. Dies soll jedoch nicht praktiziert werden. Stattdessen wurden ab 2010 die Sperrmüllkarten aller kreisangehörigen Kommunen bei den beiden Anlagen des Kreises von den Bürger/-innen akzeptiert. Dabei kommt es nicht mehr auf die spezielle Zuordnung der einzelnen Kommune an, sondern alle (Sperrmüll-)Abholkarten werden als Anlieferkarten akzeptiert. Es bleibt nur bei der namentlichen Erfassung (und der Legimitierungsprüfung) jeder Einzelperson, um Missbrauch vorzubeugen. Die Anlieferungen sind für den/die Bürger/-innen kostenlos; es erfolgt auch keine direkte Abrechnung mit der Kommune mehr.

Diese Regelung setzt den Gedanken „Sperrmüll auf Karte" nunmehr nach einer Übergangszeit konsequent um, indem nunmehr einheitlich alle Bürger/-innen im Kreis Heinsberg profitieren und bezieht alle Kommunen ein. Alle Bürger/-innen können seit dem 01.01.2010 entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt zu den Anlagen des Kreises bringen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll, Altholz und Altmetall beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiege-System – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen.

Die Kosten dieser Regelung werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und nicht gesondert dargestellt. Zwar werden die Kommunen, in denen die Anlagen liegen oder angrenzen, tendenziell profitieren. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da diese auch Belastungen durch die Abfall-Standorte akzeptieren müssen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angelieferten Mengen bei den Kreisanlagen erhöhen und direkte Einnahmen zurückgehen werden. Die tatsächlich ungedeckten Kosten können nicht prognostiziert werden. Jedenfalls trägt eine höhere Menge zur Stabilität der vertraglichen Mengen im Rahmen des Betreibervertrages bei. Für das Jahr 2013 wurde ein Mindermengenzuschlag kalkuliert, der an die EGN mbH zu zahlen ist, wenn die vertraglich zugesicherte Menge von 45.000 Jahrestonnen insgesamt nicht erreicht werden kann. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte" würde in dem Fall der Mengensteigerung voraussichtlich nicht zu tatsächlichen Mehrkosten führen.

Das Angebot des Kreises Heinsberg steht in direkter Konkurrenz zu den gewerblichen Angeboten. Es werden nicht umfassend feststellbare Mengen über die gewerblichen Entsorgungsanlagen entsorgt. Eine formale Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenüber den Bürgern/-innen ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt und faktisch nicht möglich. Bei einem kostenlosen Angebot der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen gewerblichen Angebote weniger genutzt werden.

Eine Mengensteigerung kann bei einem kostenlosen Angebot an die Bürger/-innen ohne weiteres angenommen werden. Bei einem kostenlosen Angebot wird sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine positive Wirkung auf die Zahl illegaler Abfallablagerungen und -verbrennungen einstellen (vgl. Projekt des Kreistages aus dem Jahre 2005: „Der saubere und blühende Kreis").
Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass diese Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung – sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen – darstellt. Auch wird der Ablauf der Abfertigung auf den Anlagen in Hahnbusch und Rothenbach durch den Wegfall von zwei Verwiegungen je Anlieferung einfacher und schneller.
Der Kreis Heinsberg erkennt an, dass es hinsichtlich der bestehenden Abfallkonzepte der Kommunen und der vertraglichen Konstruktionen (z. B. in Folge von Neuausschreibungen) im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommen kann, da die Umsetzung der neuen Regelung für 2010 kurzfristig erfolgt ist und sich mit der Zeit erst etabliert. Dennoch werden die Kommunen gebeten, an diesem Modell aktiv mitzuwirken, die Modifikationen in ihre Konzepte einfließen zu lassen und die Bürger/-innen entsprechend (z. B. im Abfallkalender 2013) zu informieren.
Im Jahr 2010 wurden ca. 20 Sperrmüllkarten je 1000 Einwohner angenommen. Diese Zahl steigerte sich tendenziell auf ca. 28 Sperrmüllkarten je 1000 Einwohner in 2011; eine Schätzung für 2012 läßt ebenfalls erkennen, dass dieses Niveau gehalten wird.

4.8 Eine detailliertere Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Diese Angaben werden nachfolgend für 2013 zusammengefasst. Diese Gebührenkalkulation beinhaltet einen prozentualen kalkulatorischen Risikozuschlag von 1,58 % (3 % erlaubt die Rechtsprechung).

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	9.477.000 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (anteilig)	765.000 €
Risikozuschlag	162.079 €
Finanzbedarf insgesamt	**10.404.079 €**
Einnahmen Altpapiervermarktung	1.530.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Elektro-Schrott)	124.370 €
Rücklagenentnahme	0 €
Verbleibender Gebührenbedarf	**8.749.709 €**
Kleinanliefergebühren	240.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 175,- €/t	7.009.209 €
Einnahmen Grundgebühr 5,00 €/Einwohner	1.282.500 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr -,85 €/Einwohner	218.000 €
Kontrollwert	0 €

4.9 Die geänderte Konzeption der Sonderabfallentsorgung ab dem 01.10.2010 ergab bei der einwohnerbezogenen Gebühr für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten, Kleingewerbe und Schulen eine Reduzierung von 1,15 €/E auf **0,85 €/E** für das Haushaltsjahr 2011. Diese reduzierte Gebühr konnte für das Jahr 2012 unverändert beibehalten werden und kann auch weiterhin für das Jahr 2013 stabil gehalten werden.

4.10 Im Kalkulationsjahr 2013 können die Benutzungsgebühren somit deutlich reduziert werden. Die Gebührenkalkulation ist von dem Gedanken geprägt, die Gebühren insgesamt angemessen zu senken und starke Schwankungen für die Folgejahre abzufedern. Einen großen Anteil daran hat die zum Kalkulationsjahr 2007 durchgeführte Gebührenstrukturreform mit der erstmaligen Einführung einer Grundgebühr, die die Kalkulation weitgehend von sinkenden

Abfallmengen unabhängig macht. Wegen der gestiegenen Energie- und Personalkosten, aber den deutlich gesunkenen Verbrennungspreisen, hat sich im Rahmen der vertraglichen Preisgleitung der Betreibervertrag für die Abfallentsorgung insgesamt deutlich günstiger entwickelt. Zudem besteht – wie oben bereits erläutert – das Risiko eines vertraglichen Mindermengenausgleiches.
Sollte durch die Neuausschreibung der wesentlichen Entsorgungsleistungen der Abfallwirtschaft nicht die erwarteten Einsparungen erzielt werden können, ist eine Gebührenerhöhung mittelfristig nicht zu vermeiden; umgekehrt bedeutet dies, dass der Kreis Heinsberg bei erfolgreicher Neuvergabe von Transport und Entsorgung des Haus- und Sperrmülls eine deutliche Gebührenverringerung vornehmen kann.

4.11 Es werden somit für das Jahr 2013 folgende Gebührensätze festgelegt:

Restabfall	Grundgebühr	**5,00 Euro**	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Zusatzgebühr	**175,00 Euro**	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	**0,85 Euro**	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.11) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft" am 11.09.2012 mitgeteilt.

Heinsberg, 22. August 2012

i. A.
gez.

Weuthen

i.A.
gez.

van der Kruijssen

Gebührenkalkulation - 2013

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2013 - 2016

	Konto	Kurzbezeichnung	
Abrechnungsobjekt	**11020100**	**Bereitst. abfallw. Einr. (SL)**	

	2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	
Teilergebnisplan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Erläuterungen
			(geschätzt)		(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.560,00	11.560,00	11.560	11.560	11.560					
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	11.748.808,95	12.637.994,98	9.622.360	8.747.703	8.617.494	8.749.708	8.953.692	8.908.300	8.964.834	Grund-, Leistungs- und Sonderabfallgebühr sowie Rücklagenentnahme
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	600.538,58	820.087,99	1.450.039	2.225.000	2.586.417	1.654.370	1.642.433	1.631.690	1.622.021	Altpapier, Deponiegasverstromung, Elektroaltgeräte
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen			0	0	0					
7 Sonstige ordentliche Erträge	1.474.897,50	49.563,19	3.442	0	9.000					
8 Aktivierte Eigenleistungen		10.564,07	2.375	0	0					
10 Ordentliche Erträge	**13.835.805,03**	**13.529.770,23**	**11.089.775,88**	**10.984.263**	**11.224.472**	**10.404.078**	**10.596.125**	**10.539.990**	**10.586.855**	
11 Personalaufwendungen	320.392,94	345.694,24	410.914	417.792	460.000	480.000	490.000	500.000	510.000	
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	13.338.397,75	11.817.268,69	9.056.883	10.036.000	10.266.411	9.252.000	9.276.000	9.200.000	9.224.000	Weiterleitung Altpapiereinnahmen/Logistikkosten PPK, Geschirrmobil, Kosten der Deponiegasverwertung, Sonderabfallentsorgung, Betreibervertrag
14 Bilanzielle Abschreibungen	13.587,70	35.779,98	74.908	203.971	171.560	165.000	170.000	175.000	180.000	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	29.758,53	30.303,83	83.497	143.000	143.000	150.000	150.000	150.000	150.000	Betriebsrisiken, Versicherungsbeiträge, Telekommunikation, Aus- und Fortbildung, usw.
17 Ordentliche Aufwendungen	**13.702.136,92**	**12.229.046,74**	**9.626.201,91**	**10.800.763**	**11.040.971**	**10.047.000**	**10.086.000**	**10.025.000**	**10.064.000**	
23 Außerordentliche Erträge		0,47								
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	133.668,11	155.765,89	340.695	183.500	183.500	195.000	201.500	208.000	214.500	
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	**13.835.805,03**	**12.384.812,16**	**9.966.896,91**	**10.984.263**	**11.224.471**	**10.242.000**	**10.287.500**	**10.233.000**	**10.278.500**	
Einzahlung Sonderrücklage (Überschuss)	0,00	1.144.958,07	1.122.879	0	0	0	0	0	0	
Kontrollwert	0,00	0,00	0	0	0	162.079	308.625	306.990	308.355	

Anlage A

27.08.2012

Gebührenkalkulation - 2013

	2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	
Teilergebnisplan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Erläuterungen
			(geschätzt)		(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	
Risikoaufschlag (max. 3,0% erlaubt die Rechtsprechung)						1,58%	3,00%	3,00%	3,00%	

Gebührenkalkulation Fixkosten

Teilergebnisplan	Plan 2013	Fixkosten	Erläuterungen
Abrechnungsobjekt			
11 Personalaufwendungen	480.000	470.000	
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	9.252.000	541.000	Weiterleitung Altpapiereinnahmen/Logistikkosten PPK, Geschirrmobil, Kosten der Deponiegasverwertung, Sonderabfallentsorgung, Betreibervertrag
14 Bilanzielle Abschreibungen	165.000	112.000	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	150.000	50.000	Betriebsrisiken, Versicherungsbeiträge, Telekommunikation, Aus- und Fortbildung, usw.
17 Ordentliche Aufwendungen	**10.047.000**	**1.173.000**	
23 Außerordentliche Erträge			
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	195.000	195.000	
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	**10.047.000**	**1.368.000**	
Verbrauchsunabhängige Kosten		1.368.000	
Einwohner/nicht meldepflichtige Personen		257.387	meldepflichtige zum 30.06./nicht meldepflichtige zum 31.12.
erforderliche Grundgebühr	**2013**	**5,31 €**	
bisherige Satzungsregelung		5,00 €	
nachrichtlich:	2007	2,91 €	(3,89)
	2008	3,90 €	
	2009	3,90 €	(4,23)
	2010	3,90 €	(4,81)
	2011	4,55 €	
	2012	5,00 €	(5,03)

Anlage B

Anlage 2
zu TOP 2

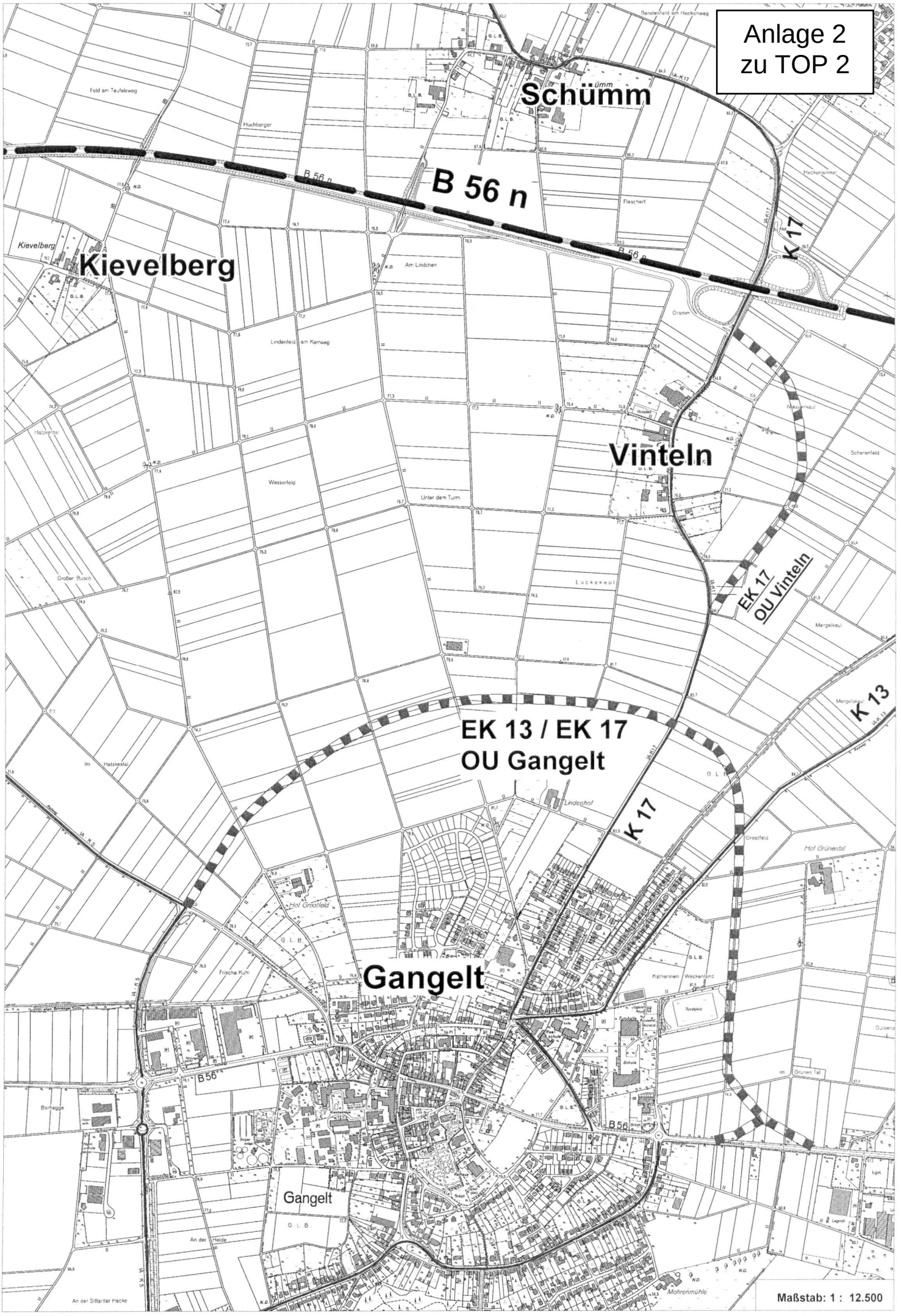

Anlage 3 zu TOP 3

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
im Kreis Heinsberg

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt und Verkehr
Herrn Dr. Gerd Hachen
Neumühle 27
41812 Erkelenz

Fraktionen im Kreistag z. K.

22. August 2012

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Umweltausschusssitzung am 6. 9. 12
Gründung einer Projektgesellschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

mit den unterschiedlichen Gesetzespaketen von Bund und Land zum Klimaschutz und zur Energiewende kommt auf die Kreise, Städte und Gemeinden eine große Herausforderung zu. Kreisangerhörige Kommunen wie Gangelt, Hückelhoven und Erkelenz haben bereits mit der Umsetzung eigener Handlungskonzepte begonnen. Der Kreis hat mit der Schaffung von Planungs- und Baurecht für die Errichtung von Solaranlagen auf der ehemaligen Mülldeponie Rothenbach bereits den ersten Schritt getan, im Bereich der regenerativen Energien wieder eigene Gestaltungs- und Handlungsspielräume zu schaffen. Mit dem Windpark Hahnbusch kann die dominierende Stellung des Kreises bei der Windenergie deutlich ausgebaut werden. Deshalb beantragen wir, der Kreis möge eine Projektgesellschaft nach dem Vorbild der Rurenergie GmbH im Kreis Düren gründen.

Der Umweltausschuss beschließt daher:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die Gründung einer Projektgesellschaft unter Federführung des Kreises Heinsberg zu schaffen, ein Modell zum Betrieb von Anlagen und die Gesellschafterbeteiligung dem Ausschuss vorzustellen. Die aktive Bürgerbeteiligung ist zu gewährleisten.
2. Die Verwaltung nimmt Kontakt mit allen potenziellen Mitgesellschaftern (z. B: NEW Re, GREEN, Kreissparkasse Heinsberg) auf mit dem Ziel, gemeinsam die Gründung einer Projektgesellschaft anzustreben.

<u>Begründung:</u>
Der Kreis sollte wieder eine stärkere Position in einem wichtigen Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge übernehmen sowie eine aktivere Rolle bei der Energiewende spielen. Dies haben Nachbarkreise wie Düren oder Viersen bereits erkannt. Sie haben eigene Projektgesellschaften zur Förderung der regenerativen Energiegewinnung gegründet.
Der betriebswirtschaftliche Gewinn ist für den Kreis mittel- und langfristig deutlich höher als bei einer reinen Verpachtung. Er könnte zur Senkung der Kreisumlage eingesetzt werden. Die Bürgerbeteiligung ist durch ein entsprechendes Wertpapier der Kreissparkasse Heinsberg gesichert. Die Projektgesellschaft kann mit dem vorhandenen Personal der Gesellschafter Dienstleistungen für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen beim Klimaschutz und der Energiewende erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Horst
Mitglied im Umweltausschuss